

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Versicherungen von Betrieben gegen Schäden infolge Infektionsgefahr (Betriebschließung) – BBR-BS – Stand 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Erweiterungen gegenüber den AVB-BS

1. Versicherungsumfang
2. Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger
3. Umfang der Entschädigung
- 3.1 Desinfektionen
- 3.2 Schäden an Vorräten und Waren
- 3.3 Tätigkeitsverbot
- 3.4 Ermittlungs- und Beobachtungskosten
- 3.5 Selbstbehalte
4. Infizierte Vorräte und Waren
5. Versicherte Sachen
6. Entschädigungsberechnung für Vorräte und Waren
- 6.1 Unterversicherung
- 6.2. Summenausgleich
- 6.3 Werbekosten

Erweiterungen gegenüber den AVB-BS

1. Versicherungsumfang

In Anlehnung an § 1 Ziff. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Betriebsschließungsversicherung wegen Infektionsgefahr (AVB-BS) gelten auch die Kosten als mitversichert, die entstehen, wenn im versicherten Betrieb beschäftigte Personen auf Grund der in § 1 Ziff. 1 d) AVB-BS genannten Tatbestände ihre Tätigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit nicht ausführen können und dies durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird, selbst dann, wenn die Behörde darüber nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass nicht gegen eine gesetzliche Bestimmung verstoßen wurde.

2. Erweiterungen meldepflichtiger Krankheiten und Krankheitserreger

Zusätzlich zu den in § 1 Ziff. 2 AVB-BS genannten Krankheiten und Krankheitserregern gelten darüber hinaus auch die folgenden Krankheiten des alten Bundes Seuchenschutz Gesetz von 1962 als ebenfalls mitversichert:

- Keuchhusten
- Pocken
- Rotz
- Scharlach
- Tetanus
- Trachom
- Zytomegalie

3. Umfang der Entschädigung

3.1 Desinfektionen

In Ergänzung zu § 2 Ziff. 3 b) AVB-BS gelten die nachgewiesenen Desinfektionskosten der Betriebsräume bis zum 6-fachen der vereinbarten Tagesentschädigung (Grundsomme) als mitversichert.

3.2 Schäden an Vorräten und Waren

Zusätzlich zu § 2 Ziff. 3 c) AVB-BS gelten ohne gesonderte Vereinbarung:

Schäden an den versicherten Vorräten und Waren werden ersetzt, wenn die Behörde deren Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung (z.B. Freibankverkauf), deren Vernichtung oder deren Desinfektion angeordnet hat. Dabei ist es unerheblich, ob gleichzeitig eine Schließung des Betriebes angeordnet wurde oder nicht.

Der Versicherungsschutz gilt – abweichend zu § 5 c AVB-BS – für alle Vorräte und Waren, die im Besitz des Versicherungsnehmers sind.

Bei der Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder der Vernichtung von Vorräten und Waren werden die Wiederbeschaffungskosten ersetzt. Sofern nach dem Schaden noch ein Restwert vorhanden ist, ein Veräußerungserlös erzielt wird oder an einem noch nicht fertigen Erzeugnis Kosten eingespart werden, erfolgt bei der Entschädigung eine entsprechende Anrechnung.

Für die nachgewiesenen Kosten der Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung der Vorräte und Waren

werden zusätzlich bis zu 10% der vereinbarten Waren-Versicherungssumme ersetzt.

Bei einer behördlichen Anordnung der Desinfektion von Vorräten und Waren werden die nachgewiesenen Desinfektionskosten zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Desinfektion nicht auszugleichenden Wertminderung ersetzt, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schäden, die dadurch entstehen, dass Fleisch bei der amtlichen Fleischschau für untauglich oder nur eingeschränkt tauglich erklärt wird.

3.3 Tätigkeitsverbot

In Abänderung von § 2 Ziff. 3 d) AVB-BS in Verbindung mit Ziff. 1 der BBR-BS werden nachgewiesene Lohnkosten bis zum 30-fachen der vereinbarten Tagesentschädigung (Grundsomme) erstattet.

3.4 Ermittlungs- und Beobachtungskosten

In Ergänzung zu § 2 Ziff. 3 e) AVB-BS sind die Ermittlungs- und Beobachtungskosten bis zur Höhe des 6-fachen der vereinbarten Tagesentschädigung (Grundsomme) mitversichert.

3.5 Selbstbehalte

Der § 2 Ziff. 6 AVB-BS gilt als gestrichen. Es sind keine Selbstbehalte vereinbart.

4. Infizierte Vorräte und Waren

Abweichend zu § 3 Ziff. 2 AVB-BS bleiben Schäden an Vorräten und Waren, die zum Zeitpunkt der Einbringung in den Betrieb bereits infiziert waren, mitversichert; bekannte Beeinträchtigungen bleiben weiterhin gem. § 3 Ziff. 6 AVB-BS ausgeschlossen.

5. Versicherte Sachen

Der § 5 c) AVB-BS – fremdes Eigentum, das im Besitz des Versicherungsnehmers ist – gilt ohne gesonderte Vereinbarung als mitversichert.

6. Entschädigungsberechnung für Vorräte und Waren

6.1 Unterversicherung

Die Bestimmungen gem. § 7 Ziff. 2 AVB-BS gelten als gestrichen. Es wird darauf verzichtet Unterversicherung zu prüfen.

6.2. Summenausgleich

Die Bestimmungen des § 7 Ziff. 3 AVB-BS gelten als gestrichen, da alle Positionen auf erstes Risiko gedeckt sind und somit ein Summenausgleich nicht erforderlich ist.

6.3 Werbekosten

Zusätzlich wird nach einer Schließungsdauer von mind. 7 aufeinanderfolgenden Tagen Ersatz für die nachgewiesenen Werbekosten, maximal bis zur 6-fachen Tagesentschädigung (Grundsomme), zur Imagewiederherstellung geleistet.